

**Satzung des Marktes Kipfenberg über die Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung - FGS)
vom 10. April 2025**

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist erlässt der Markt Kipfenberg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Kipfenberg erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 15 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Die Gebühren sind im Voraus für die gesamte Ruhefrist beziehungsweise Laufzeit des Nutzungsrechts zu entrichten.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|---|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 50,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 100,00 € |
| c) eine Dreifachgrabstätte | 150,00 € |
| d) eine Vierfachgrabstätte | 200,00 € |
| e) eine Urnenerdgrabstätte | 50,00 € |
| f) eine Urnenwandnische oder Urnenstelennische | 70,00 € |
| g) eine Urnensammelgrabstätte (Sozialbegräbnis) | 40,00 € |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Eine Verlängerung ist für 5, 10, 15 oder maximal 20 Jahre möglich. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3) Wird eine über die Ruhefrist hinaus verlängerte Grabstätte vorzeitig aufgelöst, erhält der Nutzungsberechtigte keine Grabgebühren zurück.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pauschal 120,00 €
- (2) Die Gebühr für die Aufbahrung und Grunddekoration in der Aussegnungshalle (zur vorhandenen Grundausstattung) beträgt
- | | |
|-------------------|----------|
| a) für einen Sarg | 90,00 € |
| b) für eine Urne | 110,00 € |
- (3) Die Gebühr für die Durchführung der Bestattung beträgt pro Träger für den
- | | |
|--|---------|
| a) Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges in das Grab | 80,00 € |
| b) Transport der Urne zum Grab und die Beisetzung der Urne | 80,00 € |
- (4) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) bei einer Erdbestattung | 470,00 € |
| b) bei einer Urnenbestattung in einer Erdgrabstätte | 160,00 € |
| c) bei einer Urnenbestattung in einer Urnenwandnische oder –stele | 100,00 € |
- Der Zuschlag für Grabmacherarbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit pro Person und Stunde beträgt 70,00 €
(Hauptgeschäftszeiten: Montag – Freitag 8 – 17 Uhr, mit Ausnahme gesetzl. Feiertage)
- Der Erschwerniszuschlag bei Sargübergrößen beträgt für den zeitlichen Mehraufwand pro Person und Stunde 70,00 €
(normale Abmessungen: 200 x 70 cm)

Der Erschwerniszuschlag bei Frost, Stein und Felsen, Altfundamente, Wasser oder Wurzeln, schwierige Anfahrt beträgt für den zeitlichen Mehraufwand pro Person und Stunde	70,00 €
Kompressoreinsatz zzgl. pro Stunde	60,00 €

- | | |
|---|----------|
| (5) Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt | 90,00 € |
| (6) Die Gebühr beträgt für den Mehraufwand zu § 5 Abs. 4 beträgt pro Person
und Stunde bei | |
| a) der Ausgrabung einer Leiche | 90,00 € |
| b) der Umbettung einer Leiche | 90,00 € |
| c) der Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab | 110,00 € |
| d) der Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand oder –stehle | 70,00 € |

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| (1) Für die Ausstellung eines Grabnutzungsrechts anlässlich eines Todesfalls
nach § 21 Friedhofssatzung wird folgende Gebühr erhoben | 38,00 € |
| (2) Für die Ausstellung eines Grabnutzungsrechts anlässlich einer Verlängerung
oder Umschreibung nach § 21 Friedhofssatzung wird folgende Gebühr erhoben | 19,00 € |
| (3) Die Erteilung von Bewilligungen nach § 8 der Friedhofssatzung ist gebührenpflichtig. Die
Höhe der Gebühr richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Kipfenberg | |

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung
des Marktes Kipfenberg vom 22.11.2024 außer Kraft.

Kipfenberg, 11. April 2025
Markt Kipfenberg

Christian Wagner
Erster Bürgermeister